

Markt Eggolsheim



NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche

Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts-, und Forstausschusses

vom 29. April 2025 (17:00 - 17:30 Uhr)
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

Gremiumsmitglieder:

Georg Eismann

Christian Grieb

Martin Albert

Josef Arneth

Monika Dittmann

Rudolf Fischer

Frederik Jung

Arnulf Koy

Georg Peßler

Bemerkung:

ab TOP ö 3.3

für Ulrike Nistelweck

Entschuldigt ist

Ulrike Nistelweck

Verwaltung

Oliver Eppenauer

Schriftführer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 25.03.2025 (ö.T.)
3. Bauanträge, Bauvoranfragen
 - 3.1 Bauantrag: Scheunenumbau mit Teilabbruch;
Bauort: Fl.Nr. 98/1, Gemarkung Eggolsheim (Winkelgasse)
 - 3.2 Bauantrag: Umbau des Zweifamilienwohnhauses zum Dreifamilienwohnhaus;
Bauort: Fl.Nr. 133, Gemarkung Weigelshofen (Schindelgasse 8)
 - 3.3 Bauantrag: Erweiterung der EG-Wohnung durch einen Anbau;
Bauort: Fl.Nr. 494/1, Gemarkung Neuses (Regnitzstraße 25)
 - 3.4 Bauantrag: Einbau eines Palettendurchlaufregales im Bereich des bestehenden Zentrallagers;
Bauort: Fl.Nr. 2375/55, Gemarkung Eggolsheim (Lidlpark 1)
 - 3.5 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung hins. der Errichtung einer Einfriedung mit einer Sockelmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1932, Gemarkung Eggolsheim (Rinnigstr. 27)
 - 3.6 Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan: Errichtung eines Geräteschuppens;
Bauort: Fl.Nr. 190/1, Gemarkung Weigelshofen (Mühlwiesenweg)
4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Sanierung des Anwesens Jägersburger Straße 38, Bammersdorf (Fl.Nrn. 535/4, 535/5, 535/7, 535/8, Gemarkung Bammersdorf)
5. Abschluss einer Sanierungsvereinbarung für das Anwesen Hauptstraße 34, Eggolsheim (Fl.Nr. 160, Gemarkung Eggolsheim)
6. Wünsche und Anfragen

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses fest.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 25.03.2025 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses wurde allen Mitgliedern des Bauausschusses über das Ratsinformationssystem zur

Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Bauanträge, Bauvoranfragen

3.1 Bauantrag: Scheunenumbau mit Teilabbruch; Bauort: Fl.Nr. 98/1, Gemarkung Eggolsheim (Winkelgasse)

Sachverhalt:

Der Antragsteller reicht für den Scheunenumbau mit Teilabbruch einen Bauantrag ein. Die Planung sieht den Teilabbruch der bestehenden Scheune und des östlichen Anbaus vor sowie einen Ersatzbau mit Frackdach entlang der westlichen Grundstücksgrenze. Die bestehenden Grundmauern sollen auf ca. 2 m Höhe abgetragen werden und in Zukunft als Grenzmauer und Sichtschutz dienen.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim ist das Gebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Das Gebiet wird dem Innenbereich zugeordnet. Zudem liegt das Grundstück im denkmalgeschützten Ensemble-Bereich des Ortskerns von Eggolsheim. Daher wurde Herr Heckelsmüller zur Stellungnahme zum Bauantrag gebeten:

Dem Teilabbruch der Scheune wird von Seiten der städtebaulichen Beratung aus folgenden Gründen zugestimmt:

- Beengte und gedrängte Gesamtsituation der Bebauungen
- Nutzbarkeit von Scheune und Anbau eingeschränkt
- Fehlen einer mit dem Grundstück nutzbaren Grün- und Spielfläche
- Ersatzbau untergeordnet, durch Interpretation der Bauform historischer Nebengebäude mit Frackdach ortsverträglich
- Türen und Tore sind in denkmalgerechter Holzkonstruktion auszuführen.
- Die neu entstehende Mauerkrone sollte mit schräg aufgemauerten Biberschwanzziegeln witterungsgeschützt werden.

Die von Herrn Heckelsmüller genannten Punkte wurden mit dem Antragsteller besprochen. Die Ausführung der Türen und Tore in denkmalgerechter Holzkonstruktion sowie die Ausführung der Mauerkrone sollen entsprechend den Hinweisen umgesetzt werden.

Von der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung ist eine Befreiung für die Verkürzung des Stauraums beantragt, da der Stauraum von 5 m nicht eingehalten werden kann. Das aktuell vorhandene Garagentor weist einen noch geringeren Abstand zur Straße auf als das geplante, nach links versetzte Garagentor. Durch diese Anpassung wird der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche bereits vergrößert. Der erforderliche Stauraum von 5 m kann jedoch dennoch nicht eingehalten werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden, sofern die Hinweise von Herrn Heckelsmüller zur Gestaltung der Türen und Tore sowie der Mauerkrone beachtet werden. Der Erteilung der erforderlichen Befreiung von der Garagen- und Stellplatzsatzung bezüglich der Verkürzung des Stauraumes kann ebenfalls zugestimmt werden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB, sofern die im städtebaulichen Beratungsprotokoll aufgeführten Hinweise zur Gestaltung der Türen und Tore sowie der neu entstehenden Mauerkrone beachtet werden.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiung von der Garagen- und Stellplatzsatzung hinsichtlich der Verkürzung des Stauraumes wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3.2 Bauantrag: Umbau des Zweifamilienwohnhauses zum Dreifamilienwohnhaus; Bauort: Fl.Nr. 133, Gemarkung Weigelshofen (Schindelgasse 8)

Sachverhalt:

Der Antragsteller reicht für den Umbau des bestehenden Zweifamilienwohnhaus zum Dreifamilienwohnhaus einen Bauantrag ein. Im Erdgeschoss wird künftig eine Wohnung, im Obergeschoss werden zwei Wohnungen vorhanden sein. Zusätzlich wird an der Westseite des Wohnhauses eine Außentreppe angebaut.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim ist das Gebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Das Gebiet wird dem Innenbereich zugeordnet. Es gelten somit das Einfügungsgebot sowie die gemeindlichen Gestaltungssatzung und Stellplatz- und Garagensatzung.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Im Zuge des Umbaus werden am Grundstück sechs Stellplätze nachgewiesen. Die Zufahrt der Stellplätze ist zu gewährleisten.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben teilweise durch Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt. Die nach der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen Stellplätze nicht nachzuweisen.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3.3 Bauantrag: Erweiterung der EG-Wohnung durch einen Anbau; Bauort: Fl.Nr. 494/1, Gemarkung Neuses (Regnitzstraße 25)

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat bereits im Dezember 2023 eine Bauvoranfrage für die Erweiterung des Wohnhauses gestellt. In der Sitzung des Bauausschusses vom 07.12.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage erteilt. Das Landratsamt Forchheim hat mit Bescheid vom 15.02.2024 den Vorbescheid genehmigt.

Nun reicht der Antragsteller einen Bauantrag ein, welcher im Wesentlichen mit der Bauvoranfrage übereinstimmt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Neuses, Nord“. Vom Bebauungsplan sind Befreiungen für die Überschreitung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie der Baugrenze erforderlich. Zudem kann durch den geplanten Anbau die von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche nicht vollständig eingehalten werden. Weiterhin sind Befreiungen für die Dachgestaltung des Anbaus (Dachform, -neigung, -eindeckung) beantragt. Die Befreiungen werden wie folgt begründet:

- Die bestehende Bebauung überschreitet bereits die GRZ und GFZ. Durch den Anbau wird diese Überschreitung nur geringfügig erhöht.
- Das Grundstück ist bereits mit einer Hecke eingefriedet; daher werden durch den geplanten Anbau die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich Regnitzstraße nicht zusätzlich beeinträchtigt.
- Der Anbau kann nur in Richtung Norden errichtet werden, die Abstandsflächen sind eingehalten. Das Sichtdreieck ändert sich durch die vorhandene Hecke nicht.
- Aus Kostengründen und um die Belichtung und Belüftung durch das bestehende Fenster im OG nicht zu beeinträchtigen, wird ein Pultdach als Dachform für den Anbau gewählt. Für die Dachneigung von 6° wurde als Dacheindeckung Stehfalzblech in der Farbe der Dacheindeckung des Haupthauses gewählt (rotbraun).

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und berühren die Grundzüge der Planung nicht.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt und die erforderlichen Befreiungen befürwortet werden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift auf den Planunterlagen zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Neuses, Nord“ wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.4 Bauantrag: Einbau eines Palettendurchlaufregales im Bereich des bestehenden Zentrallagers; Bauort: Fl.Nr. 2375/55, Gemarkung Eggolsheim (Lidlpark 1)

Sachverhalt:

Der Antragsteller reicht für den Einbau eines Palettendurchlaufregales im Bereich des bestehenden Zentrallagers einen Bauantrag vorgelegt. Der logistische Nutzen besteht darin, die Palettenkapazität im tiefgekühlten Bereich zu erhöhen. Das Palettendurchlaufregal ist ein dynamisches Rollenregal. Die Ware

wird auf der Aufgabeseite mit einem Stapler eingestapelt und rollt durch die Schwerkraft Richtung Entnahmestelle. Die äußere Kubatur des Gebäudekomplexes bleibt unverändert. Durch die Maßnahme kommt es zu keiner Änderung der Betriebsart und es führt zu keiner Änderung der Betriebszeiten, Fahrbewegungen und Anzahl der Beschäftigten.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet „Eggolsheim, Büg Süd“ nur eine Schmutzwasserentsorgung vorsieht. Anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.5 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung hins. der Errichtung einer Einfriedung mit einer Sockelmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1932, Gemarkung Eggolsheim (Rinnigstr. 27)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.25 wird folgender Antrag gestellt:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wohne in der Rinnigstraße 27 und war bisher mit den Umgebungsniveau voll zufrieden. Die Einfahrt zur Garage hatte einen Anstieg von ca. 30 cm und das Gartenniveau lag 20 cm über dem Straßenniveau.



Im Rahmen des Neubaugebietes „Bahnhofsiedlung Nord-Ost“ wurde geplant, die Straße östlich meines Grundstücks aus Überflutungsgründen anzuheben. Die Auswirkungen auf mein Grundstück sind folgende:

- **Die Garageneinfahrt liegt jetzt 30 cm unter dem Straßenniveau**
- **Das Gartenniveau liegt jetzt bis zu 55 cm !!! unter den Straßenniveau**

Durch diese Planung bin ich gezwungen Änderungen an meiner Grundstückseingrenzung vorzunehmen.

1. Garageneinfahrt

Vor der Garageneinfahrt ist eine Ablaufmulde vorgesehen. Falls diese bei Starkregen nicht ausreicht, würde das Wasser in meine Garage fließen.

Da diese Einfahrt sehr selten benutzt wird werde ich sie mit einem mobilen Dammbalken gegen eindringendes Wasser sichern (ca. € 1300).

2. Garteneingrenzung

Bis jetzt war geplant auf einem ca. 20 cm hohen Betonsockel einen Doppelstabzaun mit einer Höhe von 1,2 m als Sichtschutz anzubringen.

Mit der jetzigen Planung würde der Zaun jedoch unter dem Straßenniveau beginnen was sehr ungewöhnlich aussehen würde. An der Nordgrenze würde diese Höhe überhaupt nicht funktionieren.

Ich plane jetzt mit einem Betonsockel von 70 cm, um über das Straßenniveau zu kommen und einen Doppelstabzaun von 80 cm. Diese Höhe liefert mir leider immer noch keinen Sichtschutz (ca. € ????).

- Für diese Planung benötige ich, laut Planen und Bauen, eine Befreiung von der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim.
- Durch die neue Planung entstehen für mich zusätzliche Kosten.

Bitte teilen Sie mir mit, wieviel davon von der Gemeinde (verantwortlich für die neue Planung) übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Wunsch des Antragstellers erfolgte hinsichtlich der geplanten Höhenlage des östlich am Baugebiet vorbeiführenden Weges und der künftigen Zufahrt zur bestehenden Garage ein Ortstermin am 13.03.25 mit einem Vertreter des Ingenieurbüro Sauer & Harrer, das die Erschließungsplanung für das Baugebiet Bahnhofsiedlung Nord-Ost erstellt hat. Seitens des Ingenieurbüros wurde dargelegt, dass die Zufahrt zu der bestehenden Garage weiterhin gewährleistet wird. Auch für die Entwässerung des tiefer gelegenen Bereiches vor der Garage wird durch eine geplante Rinne vor der Garage gesorgt. Der nördlich des Anwesens gelegene Grünstreifen wird so modelliert, dass dem betreffenden Grundstück kein Wasser vom Baugebiet zugeführt wird. Aus ingenieurtechnischer Sicht ist die vom Anwohner geplante Sockelmauer nicht erforderlich. Der Anlieger wurde gebeten, sein Vorhaben bis zur Fertigstellung des Erschließungsgebiets zu verschieben. Dies lehnte er jedoch ab.

Beschluss:

Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Höhe der Sockelmauer und der Einfriedung wird zugestimmt.

Da die geplante Sockelmauer aufgrund der Darlegung des Ingenieurbüros technisch nicht erforderlich ist, kann eine Kostenbeteiligung der Gemeinde nicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.6 Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan: Errichtung eines Geräteschuppens; Bauort: Fl.Nr. 190/1, Gemarkung Weigelshofen (Mühlwiesenweg)

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 08.04.2025 beantragt der Antragsteller eine Befreiung vom Bebauungsplan „Weigelshofen, Mühlwiesen Ost“ für die Errichtung eines Geräteschuppens. Das Gebäude dient zur Lagerung von Werkzeug und Gartengeräte, um den vorhandenen Schrebergarten bewirtschaften zu können.

Der geplante Schuppen ist grundsätzlich verfahrensfrei, da er weniger als 75 m³ Rauminhalt hat (Abmessungen: ca. 3 x 5 x 2 m). Allerdings ist für das Grundstück kein Baufenster vorgesehen, da dieses als private Kleingartenanlage ausgewiesen ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben aufgrund der dargelegten Begründung zugestimmt werden.

Aufgrund des geringen Abstandes zum Eggerbach (weniger als 60 m) ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Das direkt angrenzende Grundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.

Der Erteilung der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan „Weigelshofen, Mühlwiesen Ost“ für das Überschreiten der Baugrenze wird zugestimmt.

Aufgrund des geringen Abstandes zum Eggerbach (weniger als 60 m) ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist gesondert beim Landratsamt, Abt. Wasserrecht, zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Sanierung des Anwesens Jägersburger Straße 38, Bammersdorf (Fl.Nrn. 535/4, 535/5, 535/7, 535/8, Gemarkung Bammersdorf)

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt eine Zuwendung für die Sanierung des Anwesens Jägersburger Straße 38, Bammersdorf, im Rahmen des Förderprogramms „Sanierungsmaßnahmen ungenutzter Gebäude in den Ortskernen“.

Das Gebäude ist seit ca. 3 Jahren unbewohnt. Durch die geplante Sanierung soll das Gebäude wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Die im Förderprogramm festgelegten Voraussetzungen (Innenbereich nach § 34 BauGB, Gebäude seit mind. sechs Monaten ungenutzt und vor 1970 errichtet) werden erfüllt, so dass dem Antrag zugestimmt werden kann. Der Zuschuss wird nach Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnungen und Zahlungsbelege) und Aufnahme der Nutzung des Gebäudes ausbezahlt.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim gewährt dem Antragsteller eine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Sanierungsmaßnahme ungenutzter Gebäude in den Ortskernen“.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. Abschluss einer Sanierungsvereinbarung für das Anwesen Hauptstraße 34, Eggolsheim (Fl.Nr. 160, Gemarkung Eggolsheim)

Sachverhalt:

Durch einen Unfall wurde die Fassade des Wohnhauses beschädigt sowie Wandteile und ein Fenster zerstört. Der Ersatz wird über die Versicherung geregelt.

In Zuge der Beseitigung des Unfallschadens sollen nun auch die weiteren Fenster (ohne Giebelfenster) getauscht werden.

Hierfür beantragt die Eigentümerin eine Zuwendung aus dem Ortssanierungsprogramm für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Eggolsheim“.

Die erforderliche Sanierungsberatung durch Herrn Heckelsmüller ist erfolgt. Dieser befürwortet den geplanten Tausch der Fenster und sieht die Förderfähigkeit der Maßnahme über das kommunale Förderprogramm als gegeben.

Von der Antragstellerin wurden für den Tausch der Fenster drei Angebote eingeholt. Nach Rücksprache mit Herrn Heckelsmüller entsprechen die Angebote dem Beratungsergebnis.

Die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Sanierungsvereinbarung daher abgeschlossen werden.

Beschluss:

Das Anwesen Hauptstraße 34 (Fl.Nr. 160, Gemarkung Eggolsheim) weist Missstände und Mängel auf, die beseitigt werden sollen. Insbesondere wird der Einbau neuer Fenster angestrebt. Grundlage der Sanierungsvereinbarung ist das städtebauliche Beratungsprotokoll vom 01.04.2022, ergänzt am 14.03.2025, der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie die vorgelegten Angebote.

Dem Abschluss einer Sanierungsvereinbarung hinsichtlich der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 11 BauGB wird zugestimmt. Die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt.

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, die Sanierungsvereinbarung rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Wünsche und Anfragen

Sachverhalt:

6.1 Sachstand zur geplanten PV-FF-Anlage in Drügendorf

Laut Projektentwickler wartet man noch auf einen finalen Einspeisepunkt. Ggf. muss auch noch abgewartet werden, bis klar ist, ob ein neues Umspannwerk auf Grund der geplanten Windkraftanlagen entsteht. Hier könnte auch eine Einspeisemöglichkeit bestehen.

Eggolsheim, 30.04.2025

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Eggolsheim

Vorsitzender

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Oliver Eppenauer
Schriftführer